

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3260/90 der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3261/90 der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3262/90 der Kommission vom 5. November 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Tonbandkassetten mit Ursprung in Japan, der Republik Korea und Hongkong 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 3263/90 der Kommission vom 12. November 1990 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 28 000 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3264/90 der Kommission vom 12. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 21**
- Verordnung (EWG) Nr. 3265/90 der Kommission vom 12. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 22
- Verordnung (EWG) Nr. 3266/90 der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 25
- Verordnung (EWG) Nr. 3267/90 der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 28

Rat

90/547/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze** 30

Kommission

90/548/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1990 zur Änderung der Entscheidung 85/634/EWG der Kommission zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Eichenholz mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen** 34

90/549/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 1990 betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 685/69 und hinsichtlich der Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm** 35

90/550/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1990 zur Festsetzung der für den übrigen Gemeinsamen Markt mit Ausnahme Spaniens bestimmten Lieferungen an EGKS-Stahlerzeugnissen portugiesischen Ursprungs** 36

90/551/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1990 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht** 37

90/552/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. November 1990 zur Abgrenzung des von der Pferdepest befallenen Gebietes** 38

90/553/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. November 1990 über das Zeichen zur Identifizierung der gegen Pferdepest geimpften Equiden** 40

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 des Rates vom 29. Oktober 1990 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 im Hinblick auf die Liberalisierung bestimmter Waren, die einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen (ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990)** 42

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3260/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1990 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
0712 90 19	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
1001 10 10	22,76	195,79 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	22,76	195,79 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	29,00	165,71
1001 90 99	29,00	165,71
1002 00 00	53,97	161,02 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,30	148,10
1003 00 90	45,30	148,10
1004 00 10	36,94	143,28
1004 00 90	36,94	143,28
1005 10 90	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
1005 90 00	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
1007 00 90	45,30	144,99 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,30	60,17
1008 20 00	45,30	129,71 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,30	59,88 ^(?)
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,30	59,88
1101 00 00	53,48	245,67
1102 10 00	89,24	238,84
1103 11 10	48,54	315,97
1103 11 90	57,03	264,59

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3261/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	23,83
1001 90 99	0	0	0	23,83
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	33,37

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0	0	42,42	42,42
1107 10 19	0	0	0	31,69	31,69
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3262/90 DER KOMMISSION

vom 5. November 1990

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von
Tonbandkassetten mit Ursprung in Japan, der Republik Korea und Hongkong**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

(1) Die Kommission erhielt im November 1988 einen
schriftlichen Antrag des European Council of
Chemical Manufacturer's Federation (CEFIC) im
Namen von Herstellern, deren gemeinsame
Produktion von Tonbandkassetten und Magnetbän-
dern für Tonbandkassetten einen größeren Anteil
an der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen
Waren ausmacht. Der Antrag enthielt Beweismittel
für das Vorliegen von Dumping bei den betref-
fenden Waren mit Ursprung in Japan, der Repu-
blik Korea (Korea) und Hongkong und für eine
dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese
Beweismittel wurden als ausreichend angesehen,
um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾
eine Bekanntmachung über die Einleitung eines
Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren
von Tonbandkassetten und Magnetbändern für
Tonbandkassetten der KN-Codes 8523 11 00 mit
Ursprung in Japan, Korea und Hongkong und
leitete eine Untersuchung ein.

(2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekann-
termaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die
Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller
und gab den unmittelbar betroffenen Parteien
Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzu-
legen und eine Anhörung zu beantragen.

(3) Alle bekannten koreanischen Ausführer, die
meisten japanischen Ausführer, einige Ausführer in
Hongkong und alle antragstellenden Gemein-
schaftshersteller legten ihren Standpunkt schriftlich

dar. Sachäußerungen wurden auch von zahlreichen
Einführern vorgebracht.

(4) Von dem Bureau Européen des Unions des
Consommateurs (B.E.U.C.) wurden Sachäußerungen
zu den Interessen der Verbraucher in diesem
Verfahren vorgebracht.

(5) Die Kommission holte alle für die vorläufige
Sachaufklärung für notwendig erachteten Informa-
tionen ein und prüfte sie nach. Sie führte ferner
Untersuchungen in den Betrieben folgender Unter-
nehmen durch :

a) *Gemeinschaftshersteller*

- Agfa-Gevaert AG, München, Deutschland,
- BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen,
Deutschland,
- Suma, Gien, Frankreich.

Diese Gemeinschaftshersteller sind alle
Mitglieder des CEFIC ;

b) *Hersteller/Ausführer in Japan*

- TDK, Tokio, Japan,
- Maxell, Tokio, Japan,
- Fuji Film, Tokio, Japan,
- Denon Columbia, Tokio, Japan ;

c) *Hersteller/Ausführer in Korea*

- Goldstar Co., Seoul, Korea,
- Saehan Media Co., Seoul, Korea,
- Sunkyong Magnetic Ltd (SKM), Seoul, Korea,
- Sungnam Ltd, Seoul, Korea,
- Nakayama, Seoul, Korea⁽³⁾ ;

d) *Hersteller/Ausführer in Hongkong*

- Swire Magnetics (HK) Ltd, Hongkong,
- Yee Keung Industrial Company Ltd, Hong-
kong,
- Magnetic Enterprise Ltd, Hongkong,
- Forward Electronics Ltd, Hongkong,
- Tomei Magnetics Ltd, Hongkong ;

e) *Einführer in der Gemeinschaft*

- Goldstar Deutschland GmbH, Ratingen,
Deutschland,
- TDK Electronics Europe GmbH, Ratingen,
Deutschland,
- TDK Recording Media Europe GmbH,
Ratingen, Deutschland,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 11 vom 14. 1. 1989, S. 9.

⁽³⁾ Die Unterlagen wurden in den Betrieben von TDK in Tokio
geprüft.

- Maxell GmbH, Ratingen, Deutschland,
- Denon Columbia GmbH, Ratingen, Deutschland,
- Fuji Film Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
- TDK UK Ltd, Croydon, Vereinigtes Königreich,
- Maxell UK Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
- Sunkyong Europe Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
- Maxell Netherlands B.V., Amsterdam, Niederlande,
- Sunkyong Netherlands B.V., Amsterdam, Niederlande.

- (6) Die Kommission erhielt auf Antrag ausführliche schriftliche und mündliche Sachäußerungen von den Gemeinschaftsherstellern, die von dem Antragsteller vertreten wurden, von den genannten Ausführern und mehreren Einführern und prüfte die erhaltenen Informationen in dem für notwendig erachteten Umfang nach.

Einer der Gemeinschaftshersteller, der von dem Antragsteller vertreten wurde, lieferte die erbetenen Informationen erst zwei Monate nach Fristablauf. Diese Verspätung wurde mit angeblichen internen Verwaltungsproblemen begründet. Diese Probleme wurden nicht als vernünftiger Grund akzeptiert. In jedem Fall wurden diese Angaben nicht berücksichtigt, da sonst die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens beeinträchtigt worden wäre.

Einer der Gemeinschaftshersteller, der von CEFIC vertreten wurde, ist die Tochtergesellschaft eines anderen Gemeinschaftsherstellers. Daher wurden diese beiden Unternehmen als ein einziger unabhängiger Gemeinschaftshersteller angesehen.

Ein japanischer Ausführer lieferte keine Informationen zu dem Normalwert und beschränkte seine Sachäußerung auf die Schadensfaktoren. Die Kommission stützte daher ihre Dumpingaufklärung gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf die verfügbaren Fakten.

Ein Unternehmen in Hongkong (Tomei Magnetics) verlegte seine gesamte Tonbandkassettenproduktion zu Beginn des Untersuchungszeitraums in die Volksrepublik China und schloß seine Fertigungsbetriebe in Hongkong; dieses Unternehmen wurde daher aus dem Verfahren ausgeschlossen.

- (7) Wegen der Vielzahl der interessierten Parteien und der zahlreichen Anträge einiger Ausführer auf Fristverlängerung konnte die Untersuchung nicht innerhalb der Einjahresfrist abgeschlossen werden.
- (8) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 (Untersuchungszeitraum).

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE UND WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

1. Ware

- (9) Die Bekanntmachung über die Einleitung dieses Antidumpingverfahrens betrifft Tonbandkassetten und Magnetbänder für Tonbandkassetten, die als eine Ware angesehen wurden.

Die Untersuchung ergab jedoch, daß Magnetbänder und Tonbandkassetten wegen ihrer unterschiedlichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen verschiedene Waren sind.

- (10) Tonbänder auf Spulen sind Magnetbandrollen mit einem großen Durchmesser. Diese Rollen werden zur Herstellung von Tonbandkassetten verwendet und in einer bestimmten Länge in ein Plastikgehäuse eingespult, das dann die Tonbandkassette bildet.

Tonbänder auf solchen Rollen sind daher Halbfertigprodukte, auf die in der Regel ein Drittel des Wertes des Fertigproduktes, der Tonbandkassette, entfällt. Sie sind das qualitativ wichtigste Element, weil sie die Tonaufzeichnung enthalten, und werden normalerweise an Wickelbetriebe oder Montagebetriebe verkauft.

- (11) Dagegen ist die Tonbandkassette ein Fertigprodukt, das in der Regel von den Endabnehmern in Tonbandgeräten verwendet wird, um Töne irgendeines akustischen Ursprungs aufzuzeichnen oder wiederzugeben.

- (12) Obgleich in dem Antrag Tonbandkassetten und Magnetbänder für Tonbandkassetten für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware angesehen werden, ergab die Untersuchung, daß ihre materiellen Eigenschaften und ihre Verwendungen, die Vertriebskanäle, die Verbrauchervorstellung und die Märkte verschieden sind. Folglich sind sie als zwei verschiedene Waren anzusehen. Diese Verordnung der Kommission betrifft ausschließlich Tonbandkassetten.

- (13) Bei Tonbandkassetten gibt es verschiedene Modelle, die sich in der Qualität, der Länge des Magnetbandes, der Beschichtung des Bandes oder der Gestaltung der Umhüllung unterscheiden.

Alle diese Modelle von Tonbandkassetten haben jedoch die gleichen materiellen Eigenschaften, Anwendungen und Verwendungen, die gleichen Vertriebskanäle und entsprechen der gleichen Verbrauchervorstellung.

Etwaige Unterschiede in der Qualität, der Magnetbandlänge, der Beschichtung oder der Gestaltung werden in Wirklichkeit durch die Gleichheit der Merkmale und Funktionen überwogen, die ihnen in der Sicht des Verbrauchers einen hohen Grad von Austauschbarkeit verleihen.

- (14) Dagegen sind Tonbandkassetten, die sich in der Abmessung, den Bestandteilen und der Verwendung wesentlich unterscheiden, wie Mikrokassetten,

Endloskassetten für Anrufbeantworter, Computerkassetten oder Digitaltonbandkassetten (DAT), und die weiter oben beschriebenen Tonbandkassetten keine gleichartigen Waren und fallen daher nicht unter dieses Verfahren.

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeuten Tonbänder in Kassetten Tonbandkassetten mit einer Länge von 100 mm, einer Höhe von 64 mm und einer Breite von 12 mm bei einer Toleranz von ± 1 mm.

2. Gleichartige Ware

- (15) Die Untersuchung ergab, daß die verschiedenen Modelle von Tonbandkassetten, die in Japan, Korea und Hongkong verkauft werden, trotz geringer Unterschiede in der Länge der Tonbänder, der Beschichtung, der Gestaltung oder Qualität weitgehend untereinander und auch den aus diesen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführten Tonbandkassetten gleichartig sind, so daß sie als gleichartige Waren anzusehen sind.

Dementsprechend sind — abgesehen von möglichen geringfügigen Unterschieden — die aus Japan, Korea und Hongkong in die Gemeinschaft eingeführten Tonbandkassetten und die in der Gemeinschaft hergestellten Tonbandkassetten in jeder Hinsicht gleichartig.

3. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (16) Die Kommission stellte fest, daß drei Kategorien von Herstellern in der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums die gleiche Ware produzierten:

- Montagebetriebe, die weitgehend Tochtergesellschaften der japanischen Ausführer sind und daher gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeklammert werden sollten, da sie mit den von diesem Verfahren betroffenen Ausführern geschäftlich verbunden sind;
- unabhängige Montagebetriebe;
- die Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt wurde. Nachdem die verbundenen Montagebetriebe, die Tochtergesellschaften der Ausführer sind, aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, entfällt auf die Antragsteller mehr als 80 % der verbleibenden gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware, so daß sie einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion ausmacht.

C. NORMALWERT

1. Berechnung des Normalwertes anhand der Preise im Ausfuhrland

a) Allgemeines

- (17) In der Regel wurden die meisten Tonbandkassettenmodelle der Ausführer in ausreichenden Mengen und zu Preisen verkauft, die die Deckung

aller ordnungsgemäß aufgeschlüsselten Kosten im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt ermöglichen. Dementsprechend wurde der Normalwert vorläufig anhand der gewogenen durchschnittlichen Inlandspreise dieser Tonbandkassettenmodelle ermittelt. Diese Preise waren Nettopreise, abzüglich aller Rabatte und Nachlässe, die sich unmittelbar auf die fraglichen Verkäufe beziehen.

Erreichten derartige Verkäufe nicht die 5 %-Schwelle des Volumens der Ausfuhr dieser Modelle in die Gemeinschaft, die von der Kommission in vorausgegangenen Fällen zugrunde gelegt worden war, hielt die Kommission diese Verkäufe für unzureichend, um als repräsentativ angesehen zu werden, und ermittelte den Normalwert rechnerisch.

b) Rabatte und Preisnachlässe

- (18) Mehrere japanische und koreanische Ausführer behaupteten, von dem auf diese Weise bestimmten Normalwert müßten die Rabatte und Preisnachlässe abgezogen werden, die sie ihren Kunden auf dem Inlandsmarkt gewähren.
- (19) Ein Abzug derartiger Preisnachlässe oder Rabatte von dem gewogenen durchschnittlichen Inlandspreis wurde jedoch nur zugestanden, wenn in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wurde, daß diese Rabatte in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen standen.
- (20) In diesem Zusammenhang beantragte ein japanischer Ausführer, daß der Wert der Gratiszugaben (z. B. Indexkarten, Fotografien ...), die den auf dem Inlandsmarkt verkauften Tonbandkassetten als Kaufanreiz beigegeben werden, als Preisnachlaß angesehen und von dem Inlandspreis der betreffenden Waren abgezogen werden sollte. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da die Kosten derartiger Gratiszugaben als Werbekosten angesehen wurden, für die nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 keine Berichtigung zulässig ist.
- (21) Im Fall eines koreanischen Ausführers wurde der Gesamtbetrag der Preisnachlässe, der vom Inlandspreis abgezogen wurde, in ähnlicher Weise berichtigt, da der Preisnachlaß auf der Basis des Gesamtumsatzes dieses Ausführers berechnet worden war und folglich auf den Anteil der Verkäufe an Tonbandkassetten gekürzt werden mußte.

c) Modellserien

- (22) Ein japanischer Ausführer faßte die Inlandsverkäufe ähnlicher Modelle zusammen und gab einen gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis an, der sich mit den Preisen der einzelnen Modelle nicht genau deckte. Er wählte die gleiche Methode für die Angaben zu den Gewinnspannen, den Produktionskosten und dem Modellvergleich.

Der betreffende Ausführer teilte der Kommission später mit, diese Zusammenfassung von Modellen und die gewogenen durchschnittlichen Preise seien für die Berechnung des Normalwertes auf dem Inlandsmarkt nicht zuverlässig, und unterbreitete nach der Überprüfung an Ort und Stelle Angaben zu den Produktionskosten einiger besonderer Modelle, die auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden.

Da diese Angaben mit den nach Serien übermittelten und geprüften Produktionskosten nicht übereinstimmen und außerdem Modelle betreffen, die nur in sehr geringen Mengen und manchmal mit Verlust verkauft wurden, wurden sie von der Kommission bei ihrer vorläufigen Sachaufklärung nicht berücksichtigt.

Dementsprechend wurde bei der Berechnung des Normalwertes der gewogene durchschnittliche Preis der Modellserien zugrunde gelegt, die in ausreichenden Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauft worden waren.

2. Rechnerisch ermittelter Normalwert

a) Allgemeines

(23) In allen Fällen, in denen ein Tonbandkassettenmodell, das dem zum Export in die Gemeinschaft verkauften Modell vergleichbar war, auf dem Inlandsmarkt nicht oder in unzureichenden Mengen abgesetzt wurde, oder in denen Modelle, die den zum Export in die Gemeinschaft verkauften Modellen vergleichbar waren, während des Untersuchungszeitraums auf dem Inlandsmarkt in großen Mengen zu Preisen verkauft wurden, die im Untersuchungszeitraum nicht die Deckung aller angemessen verteilten Kosten im normalen Handelsverkehr erlaubten, wurde der Normalwert für jedes Modell rechnerisch ermittelt.

Bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes wurden alle variablen und fixen Material- und Herstellungskosten im Ursprungsland für die auf dem Inlandsmarkt verkauften Modelle zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten sowie einer angemessenen Gewinnspanne zugrunde gelegt. Die Gewinnspanne wurde den geprüften Büchern des betroffenen Ausführers entnommen und anhand des Umsatzes der einzelnen Modelle ordnungsgemäß aufgeschlüsselt.

b) Zulieferung

(24) Im Fall von zwei koreanischen Ausführern, die ausschließlich Zulieferanten japanischer Unternehmen für die Herstellung und die Ausfuhr von Tonbandkassetten in die Gemeinschaft sind und die gleiche Ware nicht auf dem Inlandsmarkt in Korea verkaufen, wurde der Normalwert durch Addition aller variablen und fixen Material- und

Herstellungskosten in Korea zuzüglich der gewogenen durchschnittlichen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und einer Gewinnspanne rechnerisch ermittelt, die von allen anderen koreanischen Herstellern und Ausführern bei gewinnbringenden Verkäufen von Tonbandkassetten auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde.

(25) Ergab die Untersuchung, daß Herstellungskosten oder Gemeinkosten, die von den koreanischen Zulieferanten hätten getragen werden müssen, effektiv von den japanischen Unternehmen übernommen wurden, dann wurden diese Kosten den in Korea anfallenden Kosten hinzugerechnet.

c) Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten

(26) Die Beträge für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten wurden anhand der Kosten berechnet, die dem betreffenden Hersteller bei seinen Verkäufen vergleichbarer Modelle auf dem Inlandsmarkt entstanden, wenn die Kommission feststellen konnte, daß sie den tatsächlichen Kosten der auf dem Inlandsmarkt verkauften Modelle entsprachen.

In allen anderen Fällen wurden sie anhand der Kosten und Gewinne anderer Hersteller bei ihren rentablen Verkäufen vergleichbarer Modelle auf dem koreanischen bzw. dem japanischen Markt und dem Markt von Hongkong ermittelt.

(27) Ein japanischer Ausführer beantragte, daß die Kapitalerträge der nur für Finanzlagen zuständigen Abteilung des Unternehmens von den Produktionskosten der Tonbandkassetten abgezogen werden. Die Kommission gab diesem Antrag jedoch nicht statt, um die Investitionskosten in die Tonbandkassettenproduktion ordnungsgemäß widerzuspiegeln. Die Kapitalerträge standen im übrigen in keinem Zusammenhang mit der Herstellung der Tonbandkassetten.

(28) Die Kosten, insbesondere die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten, wurden normalerweise, soweit angemessen, auf Umsatzbasis für jedes Modell aufgeschlüsselt. In allen Fällen, in denen eine Aufschlüsselung nicht auf Umsatzbasis erfolgte, wurde der aufzuschlüsselnde Betrag anhand der Buchungsdaten des Herstellers berechnet, sofern die Kommission feststellen konnte, daß diese Methode im Fall der betreffenden Kosten vernünftig war.

(29) Im Fall eines japanischen Ausführers ergab die Untersuchung, daß die Umsatzzahlen für einige Modelle keine zuverlässige Basis für die Aufschlüsselung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten waren, da dieser Umsatz Verkäufe verschiedener anderer Modelle umfaßte. Die Kommission hielt es daher für angezeigt, diese Ausgaben so aufzuschlüsseln, daß die gesamten Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten der Tonbandkassettenproduktion des Unternehmens als Prozentsatz

der gesamten Herstellungskosten dieses Sektors ausgedrückt werden. Dieser Prozentsatz wurde dann auf die Fertigungs- und Gemeinkosten angewandt, um so die Produktionskosten der betreffenden Modelle zu erhalten.

d) Gewinn

- (30) Die Gewinnspanne wurde anhand der Gewinne der einzelnen betroffenen Hersteller aus ihren Inlandsverkäufen vergleichbarer Modelle ermittelt, wenn die Kommission feststellen konnte, daß sie den tatsächlichen Gewinnen aus diesen Verkäufen entsprachen. Wurden bestimmte Modelle nur in unzureichenden Mengen mit Gewinn verkauft, stützte sich die Gewinnspanne bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes auf die gewogenen durchschnittlichen Gewinne der anderen Ausführer in Japan bzw. Korea und Hongkong aus ihren rentablen Inlandsverkäufen.

D. AUSFUHRPREIS

1. Allgemeines

- (31) Die Kommission überprüfte für die Waren eines jeden Ausführers mindestens 70 % aller Geschäftsvorgänge während des Untersuchungszeitraums. Diese Menge wurde für alle Geschäftsvorgänge dieser Ausführer während dieser Zeit als repräsentativ angesehen.
- (32) Im Fall der Direktausfuhren der Hersteller in Japan, Korea und Hongkong an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der verkauften Ware bestimmt.
- (33) In anderen Fällen gingen die Ausfuhren an Tochtergesellschaften, die die Waren in die Gemeinschaft importierten. In diesen Fällen wurde es angesichts der geschäftlichen Beziehung zwischen dem Ausführer und dem Einführer als angemessen angesehen, die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Preise zu errechnen, zu denen die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde.

Rabatte und Preisnachlässe wurden von dem Preis, der dem unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurde, abgezogen. Gebührende Berichtigungen wurden vorgenommen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf anfallenden normalen Kosten des Einführers zuzüglich einer angemessenen Spanne für Gemeinkosten und Gewinn.

2. Umrechnungskurs

- (34) Die koreanischen Ausführer erteilten sämtliche Angaben für ihre Ausfuhrgeschäfte in koreanischer Währung unter Umrechnung der auf Dollar

lautenden Rechnungsbeträge. Diese Ausführer wünschten, daß die Kommission bei der Ermittlung der Ausführpreise einen durchschnittlichen Umrechnungskurs auf Jahresbasis wählt. Da die koreanische Währung jedoch während des Untersuchungszeitraums erheblich schwankte, hielt die Kommission es für notwendig, die Ausführpreise anhand des durchschnittlichen monatlichen Umrechnungskurses zu ermitteln, der den Ausführern gewährt und von diesen nicht bestritten wurde.

3. Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten

- (35) Soweit Kostenaufschlüsselungen bei der rechnerischen Ermittlung der Ausführpreise erforderlich waren, wurden sie auf Umsatzbasis vorgenommen.
- (36) Zu diesem Zweck wurden generell Kosten und Umsatz des verbundenen Einführers während des letzten Geschäftsjahres, wie sie sich aus seinen geprüften Bilanzen ergaben, herangezogen. In allen Fällen, in denen eine Aufschlüsselung der Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten nicht auf Umsatzbasis erfolgte, wurde der aufzuschlüsselnde Betrag anhand der verfügbaren, unmittelbar mit den betreffenden Verkäufen zusammenhängenden Daten der Kostenbuchführung errechnet.
- (37) Ein mit einem japanischen Ausführer verbundener Einführer machte Gemein- und Verwaltungskosten auf der Grundlage eines Umsatzes geltend, der Finanzierungsgeschäfte innerhalb der Gruppe einschloß. Nach Auffassung der Kommission spiegelte diese Angabe nicht die normalen Kosten des besagten Einführers für die betroffenen Waren wider, so daß sie den mit den Finanzierungsgeschäften zusammenhängenden Teil des Antrags unberücksichtigt ließ.
- (38) Im Fall mehrerer Ausführer berichtigte die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 den Ausführpreis zur Berücksichtigung von Werbekosten für Verkäufe in der Gemeinschaft, die von den mit diesen Einführern verbundenen japanischen oder koreanischen Ausführern gezahlt oder erstattet wurden.

4. Gewinn

- (39) Bei der Errechnung eines Ausführpreises frei Gemeinschaftsgrenze wurden auch Berichtigungen für Zölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und für einen Gewinn von 5 % des Umsatzes vorgenommen. Die Kommission stützte diese Gewinnspanne von 5 % auf die Zahlenangaben, die sie auf Anfrage von unabhängigen Einführern von Tonbandkassetten erhielt. Dabei wurde festgestellt, daß der durchschnittliche Gewinn unabhängiger Händler in diesem Wirtschaftszweig während des Untersuchungszeitraums durchaus mit 5 % angesetzt werden konnte.

Für die Zwecke dieser vorläufigen Sachaufklärung wurde dieser Prozentsatz dementsprechend bei allen Verkäufen der verbundenen Einführer an ihre ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft zugrunde gelegt.

E. VERGLEICH

1. Allgemeines

- (40) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis und im Einklang mit Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede wie Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften und den Verkaufskosten, soweit der geltend gemachte direkte Zusammenhang dieser Unterschiede mit den betreffenden Verkäufen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen werden konnte. Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk vorgenommen.

2. Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften

- (41) Im Fall von Unterschieden bei den materiellen Eigenschaften stützte sich die Berichtigung des Normalwertes auf die Auswirkungen dieser Unterschiede auf den Marktwert der Ware in dem Ursprungs- oder Ausfuhrland.

Zu diesem Zweck wurde der unterschiedliche Marktwert anhand der jeweiligen Produktionskosten einschließlich eines Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und einer Gewinnspanne ermittelt, die normalerweise in den Preisen der auf dem Inlandsmarkt verkauften Vergleichsmodelle enthalten sind.

3. Unterschiede bei den Verkaufskosten

- (42) Im Fall von Unterschieden bei den Verkaufskosten wurden der Normalwert und die Ausführpreise berichtigt zur Berücksichtigung von Unterschieden bei den Kreditbedingungen, Garantien, Provisionen, Gehältern für Verkaufspersonal sowie den Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, soweit nachgewiesen werden konnte, daß diese Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen standen.

a) Gehälter für Verkaufspersonal

- (43) Mehrere japanische und koreanische Einführer machten Kosten für Verkaufspersonal zusammen mit Kosten für anderes Personal geltend, insbesondere für Personal, das teilweise oder ganz mit Verwaltungsaufgaben betraut war. Die Berichtigung wurde daher in jedem Einzelfall anhand der verfügbaren

Fakten geschätzt und auf die Gehälter des Personals begrenzt, das ausschließlich im Verkauf tätig war. In diesem Zusammenhang wurde ein Abzug für Kosten des Verkaufspersonals für Fahrzeuge oder Telefongebühren nicht zugestanden, da diese Ausgaben nicht Teil ihrer Gehälter waren, sondern zu den allgemeinen Verkaufskosten des Ausführers gehörten.

b) Exportverkäufe in großen Mengen

- (44) Im Zusammenhang mit der Gewinnspanne, die den Produktionskosten hinzuzurechnen ist, behauptete ein koreanischer Ausführer, die Exportverkäufe von Tonbandkassetten in die Gemeinschaft erfolgten auf OEM-Basis (original equipment manufacture), so daß die Kommission zur Berücksichtigung dieser besonderen Situation eine geringere Gewinnspanne zugrunde legen sollte. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß diese Exportverkäufe ausführliche Spezifikationen der Abnehmer in der Gemeinschaft wie Farbe, Gestaltung, Werkstoffe, Etikette, Verpackung usw. berücksichtigten. Es handele sich in erster Linie um Verkäufe unter dem Firmennamen des Abnehmers, die keine Vertriebs- oder Werbekosten verursachten und in großen Mengen getätigt wurden.

- (45) In vorausgegangenen Fällen hatte die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwertes in der Regel eine niedrigere Gewinnspanne zugrunde gelegt, wenn die Exportverkäufe an derartige OEM-Kunden in der Gemeinschaft gingen.

Mit diesen Verkäufen vervollständigten oder ersetzten die OEM ihre eigene Fertigung, weil diese Waren zu Preisen unter ihren Produktionskosten in der Gemeinschaft angeboten wurden. Die eingeführten Waren wurden dann in der Gemeinschaft unter dem Firmennamen der OEM weiterverkauft, die die volle Verantwortung eines Herstellers hinsichtlich Garantie, Bürgschaften, Kundendienst, Instandhaltung, Lieferung von Ersatzteilen und Reparaturen übernehmen. Auf diese Weise läßt sich eindeutig feststellen, daß die Ware von dem OEM verkauft wurde. Sie unterscheidet sich ferner von allen anderen Waren der gleichen Art.

- (46) Die Einführer der fraglichen Tonbandkassetten legten keine ausreichenden Beweismittel dafür vor, daß sie Tonbandkassetten kauften, die nach ihren eigenen Spezifikationen hergestellt worden waren und daß sie selbst ganz oder teilweise Verkaufsaktivitäten und Verantwortlichkeiten übernahmen, die denjenigen eines Ausführers nach der Gemeinschaft vergleichbar waren.

- (47) Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei diesen Exportverkäufen aus Korea in die Gemeinschaft nicht um Verkäufe an OEM, so daß eine Berichtigung für Unterschiede bei den Kosten oder Gewinnen nicht gerechtfertigt ist.

c) *Exportverkäufe an Alleinvertriebsunternehmen*

- (48) Ein japanischer Ausführer beantragte eine Berichterstattung für indirekte Verkaufskosten zur Berücksichtigung eines angeblichen Unterschieds bei der Handelsstufe und behauptete, ein Teil seiner Verkäufe in die Gemeinschaft ginge an Alleinvertriebsunternehmen, die in großen Mengen zu Preisen unter dem Durchschnitt kauften, während er im Inland direkt an Einzelhändler verkaufe.

Die Kommission prüfte diesen Antrag und kam zu dem Schluß, daß er nicht gerechtfertigt war. Die Beweismittel reichten nicht aus, um in angemessener Weise die Handelsstufe bei der Ausfuhr oder auf dem Inlandsmarkt zu ermitteln. Der betroffene Ausführer konnte keinen eindeutigen Unterschied in den verkauften Mengen oder in der Preispolitik noch im Preisgefüge nachweisen, der die unterschiedlichen Funktionen des Vertriebsunternehmens im Vergleich zu anderen unabhängigen Abnehmern widerspiegelt. Folglich wurde nicht in zufriedenstellender Weise nachgewiesen, daß die Inlandspreise und die Ausführpreise auf einer verschiedenen Handelsstufe lagen und daß der angebliche Unterschied die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusste.

F. DUMPINGSPANNEN

- (49) Da die Ausführpreise erheblich voneinander abwichen, wurde der Normalwert der auf dem Inlandsmarkt verkauften Modelle der Ausführer mit dem Ausführpreis vergleichbarer Modelle je Geschäftsvorgang verglichen. Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß bei fast allen untersuchten Ausführern von Tonbandkassetten in Japan, Korea und Hongkong Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der festgestellte Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft übersteigt. Die Dumpingspannen waren je nach Ausführer unterschiedlich hoch und erreichten im gewogenen mittleren Durchschnitt folgende Prozentsätze:

Ausführer in Japan

— Maxell :	80,20 %,
— Fuji :	64,20 %,
— TKD :	48,20 %,
— Denon Columbia :	44,50 % ;

Ausführer in Korea

— Goldstar :	19,40 %,
— Sunkyong Magnetic :	3,10 % ;

Ausführer in Hongkong

— Yee Keung :	2,40 %,
— Magnetic Enterprise :	0,50 %,
— Forward Electronics :	0,43 %.

- (50) Im Fall der Hersteller, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten bestimmt. In diesem Zusammenhang war die Kommission der Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die am ehesten geeignete Basis für die Bestimmung der Dumpingspanne lieferten. Da eine Gelegenheit für die Umgehung des Zolls geschaffen würde, wenn die Dumpingspanne für diese Hersteller niedriger wäre als die höchsten Dumpingspannen von 80,2 % im Fall Japans und 19,5 % im Fall Koreas, wird es als angemessen angesehen, diese Dumpingspannen für diese Gruppe von Herstellern zu wählen.

Im Fall der Ausführer in Hongkong ist festzustellen, daß die Mehrheit der Ausfuhren von Tonbandkassetten aus Hongkong nicht den Ausführern zuzuschreiben waren, die an der Untersuchung der Kommission mitarbeiteten.

Da diese mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit sehr stark ins Gewicht fällt, wäre zu erwägen, die Dumpingaufklärung gegenüber diesen nicht kooperationsbereiten Ausführern entweder auf den Betrag, um den der durchschnittliche Normalwert in Hongkong den durchschnittlichen Ausführpreis, wie er sich aus den Eurostat-Statistiken für 1988 ergibt, übersteigt, oder auf die Informationen in dem Antrag zu stützen. Da jedoch nur relativ geringe Ausfuhren von Tonbandkassetten aus Hongkong in die Gemeinschaft in den amtlichen Statistiken für 1988 ausgewiesen werden, in denen außerdem Tonbandkassetten mit verschiedenen anderen Magnetbändern zusammengefaßt werden, wurde es für angemessen erachtet, für diese Gruppe von Ausführern die höchste für Hongkong festgestellte Dumpingspanne von 2,4 % zu wählen.

- (51) Ein Hersteller in Japan (Sony) beantwortete nicht die Fragen der Kommission zu dem Dumping, sondern lediglich zu der Schädigung. Daher wurde die Auffassung vertreten, daß auch unter diesen Umständen eine Gelegenheit für die Umgehung des Zolls geschaffen würde und es einer Prämie für mangelnde Mitarbeit gleichkäme, wenn die Dumpingspanne für diesen Hersteller niedriger wäre als die höchste Dumpingspanne, die für japanische Hersteller ermittelt wurde, welche an der Untersuchung mitarbeiteten. Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurde es als angemessen angesehen, für dieses Unternehmen die höchste Dumpingspanne zu wählen.
- (52) Im Fall von Saehan Media, Sungnam, Nakayama, Tomei Magnetics und Swire wurden keine Dumpingspannen festgestellt.
- (53) Im Fall der Dumpingspannen, die für Magnetic Enterprise and Forward Electronics festgestellt wurden, wurde beschlossen, diese als so geringfügig

anzusehen, daß keine Schutzmaßnahmen gerechtfertigt sind, zumal diese Unternehmen sehr geringe Mengen Tonbandkassetten exportierten.

G. SCHÄDIGUNG

1. Kumulierung

- (54) Nach Auffassung der Kommission waren die Auswirkungen der Einfuhren aus Japan, Korea und Hongkong gemeinsam zu analysieren. Denn die aus den einzelnen betroffenen Ländern ausgeführten Waren waren in jeder Hinsicht gleich, untereinander austauschbar und wurden in der Gemeinschaft innerhalb des gleichen Zeitraums vermarktet, so daß sie miteinander und mit den in der Gemeinschaft hergestellten Tonbandkassetten konkurrierten. Diese Ausführer beeinflussten daher in der gleichen Zeit und in der gleichen Weise den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, so daß dieser Einfluß kumuliert beurteilt werden muß.

Ferner ist festzustellen, daß der Marktanteil der Ausführer in Hongkong, die an dem Verfahren mitarbeiteten, zwar klein, aber nicht völlig unbedeutend ist.

2. Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs

- (55) Der Markt der Gemeinschaft expandierte stetig von 339 Millionen Stück 1985 auf 439 Millionen Stück 1988 oder um 29 %. Obgleich Tonbandkassetten ein relativ ausgereiftes Produkt sind, ist der Markt nicht saturiert und mit einer weiteren Verbrauchszunahme zu rechnen. Das Vereinigte Königreich erreicht 31 % des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft, Deutschland 29 % und Frankreich 15 %. Auf diese drei Länder zusammen entfällt 75 % des Gemeinschaftsverbrauchs.

3. Volumen und Marktanteile der gedumpten Einfuhren aus Japan, Korea und Hongkong

a) *Volumen und Marktanteile der gedumpten Einfuhren aus Japan*

- (56) Die japanischen Unternehmen verkauften 1985 233 Millionen Tonbandkassetten in die Gemeinschaft, 1986 216 Millionen und 1987 276 Millionen. Im Untersuchungszeitraum (1988) erreichten sie einen Umsatz von 296 Millionen Stück.
- (57) Die Einfuhren von Tonbandkassetten aus Japan erreichten 1985 142 Millionen Stück, 1986 113 Millionen Stück und 1987 116 Millionen Stück. Im Untersuchungszeitraum (1988) wurden 154

Millionen Stück, also 8 % mehr als 1985, zu Dumpingpreisen eingeführt.

- (58) 1985 hatten die japanischen Ausführer bereits einen Anteil von 69 % am Gemeinschaftsmarkt. In der Zeit von 1985 bis 1987 folgten sie der Erhöhung des Gesamtverbrauchs und konnten 1988 ihren hohen Marktanteil von 68 % halten. Zwischen 1985 und 1988 verringerte sich der Marktanteil der gedumpten Einfuhren von Tonbandkassetten aus Japan von 42 % auf 35 %. Jedoch ist festzustellen, daß in dieser Zeit die japanischen Ausführer begannen, ihre Belieferung des Gemeinschaftsmarktes zu diversifizieren. 1985 wurden 61 % der in die Gemeinschaft verkauften Tonbandkassetten in Japan hergestellt, 22 % in Korea und 17 % in der Europäischen Gemeinschaft; 1988 wurden nur noch 51 % der Tonbandkassetten in Japan hergestellt, 17 % in Korea, 27 % in der Europäischen Gemeinschaft und 5 % in anderen Ländern. Diese Entwicklung war das Ergebnis der Bemühungen der japanischen Unternehmen, eigene Produktions- oder Montagebetriebe innerhalb der Gemeinschaft aufzubauen statt direkt zu exportieren.

b) *Volumen und Marktanteile der gedumpten Einfuhren aus Korea*

- (59) Aus Korea wurden 1985 7 Millionen Stück, 1986 19 Millionen Stück und 1987 25 Millionen Stück importiert. Während des Untersuchungszeitraums erreichten die gedumpten Einfuhren 51 Millionen Stück, was gegenüber 1985 einen Anstieg von 628,5 % bedeutet.
- (60) Als die koreanischen Hersteller 1985 mit massiven Ausfuhren von Tonbandkassetten in die Gemeinschaft begannen, erreichten sie einen Marktanteil von 2 %. 1986 stieg dieser Marktanteil auf 6 % und machte 1988 12 % des gesamten Gemeinschaftsmarktes aus.

- (61) Obgleich die Koreaner bei weitem keinen so hohen Marktanteil erreichten wie die Japaner, ist zu berücksichtigen, daß die Einfuhren aus Korea sehr rasch ansteigen. Außerdem bestehen sie zum großen Teil aus Tonbandkassetten, die im Namen japanischer Ausführer hergestellt und dann unter dem japanischen Firmennamen in die Gemeinschaft weiterverkauft werden.

c) *Volumen und Marktanteile der gedumpten Einfuhren aus Hongkong*

- (62) Die Einfuhren an Tonbandkassetten aus Hongkong erreichten 1985 4,9 Millionen Stück, 1986 4,5 Millionen Stück, 1987 5,5 Millionen Stück und während des Untersuchungszeitraums 7 Millionen.

- (63) Der Marktanteil aller Ausführer in Hongkong blieb zwischen 1985 und 1988 nahezu konstant und stieg nur von 1,5 % 1985 auf 1,6 % 1988.

d) *Volumen und Marktanteil der gesamten Einfuhren zu Dumpingpreisen aus Japan, Korea und Hongkong*

- (64) Die gedumpten Einfuhren aus Japan, Korea und Hongkong stiegen von 1985 bis 1988 von insgesamt 154 Millionen Stück auf 212 Millionen Stück oder um 38 %.
- (65) Der gemeinsame Marktanteil aller Ausführer, bei denen Dumping festgestellt worden war, betrug 1985 72 % und erreichte 1988 81 %. Der Marktanteil der Einfuhren aus Ländern, bei denen Dumping festgestellt worden war, erhöhte sich in der gleichen Zeit von 45 % auf 48 %.

4. Preise der gedumpten Einfuhren

- (66) Die Kommission untersuchte die Preisunterbietung seitens der Ausführer in Japan, Korea und Hongkong während des Untersuchungszeitraums anhand der Verkäufe der Ausführer auf den drei wichtigsten Märkten der Gemeinschaft, nämlich Vereinigtes Königreich, Deutschland und Frankreich, wo die Ausführer 75 % der Tonbandkassetten verkauften, die sie in die Gemeinschaft exportierten.

Die Kommission wählte zunächst repräsentative Tonbandkassetten in den verschiedenen von den Gemeinschaftsherstellern vermarkteten Kategorien aus und sodann repräsentative Modelle in den gleichen Kategorien, die von den Herstellern in Japan, Korea und Hongkong exportiert wurden und direkt mit den Modellen der Gemeinschaftshersteller vergleichbar waren.

Wegen der besonderen Merkmale des Marktes wurden nur wenige Modelle der Produktpalette der Ausführer für den Vergleich herangezogen.

Diese Auswahl stützte sich auf vergleichende Übersichten, die sowohl von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als auch von den Ausführern geliefert worden waren, so daß allgemein anerkannt wurde, daß die ausgewählten Exportmodelle zumindest die gleichen oder sogar mehr Leistungsmerkmale aufweisen als die Modelle des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, mit denen sie verglichen wurden. Die ausgewählten Modelle des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erreichten einen relativ hohen Umsatzanteil in der Gemeinschaft.

Diese Modelle wurden dann anhand der Verkäufe an den ersten unabhängigen Kunden in den verschiedenen Verkaufskanälen (Alleinvertreibsunternehmen, Großhändler, Einzelhändler) ver-

glichen. So wurde der durchschnittliche Verkaufspreis eines jeden Exportmodells der Hersteller in Japan, Korea und Hongkong in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten mit den Zahlen für die entsprechenden Modelle der Gemeinschaftshersteller verglichen. Waren Vergleiche im gleichen Verkaufskanal nicht möglich, wurden Berichtigungen vorgenommen, um Unterschieden bei den Kosten und Gewinnspannen Rechnung zu tragen. Für Qualitätsunterschiede wurden keine Berichtigungen beantragt. Die Modelle waren so ausgewählt worden, daß sie direkt und in vollem Umfang vergleichbar waren. Wegen geographischer Unterschiede wurde der Vergleich, soweit notwendig, auf weniger Mitgliedstaaten oder weniger Modelle begrenzt.

- (67) Der Vergleich ergab Preisunterbietungen, die je nach Ausführer sehr unterschiedlich waren :

— Im Fall der Ausführer in Hongkong und Korea wurden beträchtliche Preisunterbietungen seitens aller Ausführer festgestellt, deren Modelle untersucht worden waren. Im Fall der beiden Ausführer in Korea lag die Preisunterbietung zwischen 44 % und 53 %. Bei dem Ausführer in Hongkong wurde eine durchschnittliche Preisunterbietung von 68 % festgestellt.

— Im Fall der Ausführer in Japan ergab der Vergleich eine durchschnittliche Preisunterbietung auf dem Gemeinschaftsmarkt von 6 %. Hinter diesem Prozentsatz verbergen sich sehr unterschiedliche Marktbedingungen in den einzelnen Ländern. In dem Vereinigten Königreich und in Frankreich (die etwa die Hälfte des Gemeinschaftsmarktes ausmachen), wo der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bereits einen sehr niedrigen Marktanteil besaß, war die Preisunterbietung unbedeutend. Auf dem deutschen Markt, wo der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen größeren Marktanteil halten konnte, erreichte die Preisunterbietung im Durchschnitt 11 %.

5. Andere maßgebliche Wirtschaftsfaktoren

a) *Kapazität, Kapazitätsauslastung, Produktion und Lagerbestände*

- (68) Die tatsächliche Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 110 Millionen Stück 1985 auf 154 Millionen Stück 1988. Während dieser Zeit verringerten die Gemeinschaftshersteller, die den Gemeinschaftsmarkt mit Waren belieferten, die von ihren Tochtergesellschaften außerhalb der Gemeinschaft hergestellt wurden, ständig dieses Produktionsvolumen und stellten während des Untersuchungszeitraums diese Produktion vollständig ein, was den gleichzeitigen Anstieg der Produktionskapazität in der Gemeinschaft erklärt.

(69) Trotz dieser Entwicklung verringerte sich die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 100 % 1985 auf 96 % 1986, 90 % 1987 und nur 77 % 1988. In der Zeit blieben die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konstant (20 Millionen Stück 1985, 19 Millionen Stück 1988) und stellten mehr als 20 % des Absatzes von Tonbandkassetten dar.

b) *Volumen und Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

(70) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 1985 bis 1988 geringfügig von 116 Millionen Tonbandkassetten auf 119 Millionen, während der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 8,5 % von 94 Millionen Stück auf 86 Millionen Stück zurückging.

Diese Entwicklung steht eindeutig im Gegensatz zu dem Anstieg des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft (+ 29 %).

(71) Nach den verkauften Mengen verringerte sich der Marktanteil von 27 % 1985 auf 23 % 1987 und erneut erheblich auf 19 % 1988.

c) *Preisentwicklung*

(72) Die Preise der Tonbandkassetten in der Gemeinschaft wurden anhand der Verkaufspreise der Modelle des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der betroffenen Länder ausführlich untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß die Preise aller Tonbandkassettenmodelle von 1985 bis 1988 im gewogenen Durchschnitt um 12 % zurückgegangen waren.

d) *Gewinne*

(73) Die Kommission stellte fest, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ab 1985 keine Gewinne mehr erzielte. Während des Untersuchungszeitraums konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Geschäftsergebnisse leicht verbessern und erreichte insgesamt eine Rentabilität von 1,89 %. Diese wurde jedoch nur erreicht, weil der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wegen seines stetigen Absatzrückgangs seine Kosten senken mußte und sich auf den Absatz von Produkten konzentrierte, die noch einen angemessenen Gewinn erbringen. Dementsprechend spiegelt sich in den positiven Umsatzerträgen während des Untersuchungszeitraums keine Verbesserung der Rentabilität wider, sondern vielmehr der ständige Rückgang der Verkäufe an nichtrentablen Tonbandkassetten.

e) *Beschäftigung und Investitionen*

(74) In dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gingen zwischen 1985 und 1988 680 Arbeitsplätze verloren, was einer Verringerung der Beschäftigung von 23 % entspricht.

(75) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kürzte seine Investitionen in die Produktion von Tonbandkassetten zwischen 1985 und 1988 um 20 %.

6. Schlußfolgerungen

(76) Bei der Klärung der Frage, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 verursacht wurde, berücksichtigte die Kommission folgende Faktoren:

— Die Einfuhren von Tonbandkassetten aus Japan, Korea und Hongkong stiegen rascher als der Gesamtverbrauch, und zwar von 154 Millionen Stück 1985 auf 212 Millionen Stück 1988, also um 38 %.

— Der Marktanteil der Ausfühler, bei denen Dumping festgestellt worden war, erhöhte sich um 10 %, während der Marktanteil der gesamten Einfuhren zu Dumpingpreisen um 3 % zunahm.

— Die Verkaufspreise der antragstellenden Gemeinschaftshersteller gingen zwischen 1985 und 1988 erheblich zurück.

— Die Gemeinschaftshersteller waren nicht in der Lage, ihre Produktion zwischen 1985 und 1988 erheblich zu steigern, so daß ihr Umsatz trotz des 30 %igen Anstiegs des Gesamtverbrauchs in dieser Zeit um 8,5 % zurückging.

— Zwischen 1985 und 1988 waren die Erträge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ständig negativ; erst 1988 trat durch die Aufgabe der mit Verlust verkauften Modelle eine Besserung ein.

— Durch diese Rationalisierungsmaßnahmen gingen in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1985 und 1988 etwa 23 % der Arbeitsplätze verloren.

(77) Angesichts der Marktanteileinbußen, des Preisverfalls, der unzureichenden Rentabilität und des Verlusts an Arbeitsplätzen kam die Kommission für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 verursacht wurde.

H. SCHADENSVERURSACHUNG

1. Allgemeines

(78) Bei der Prüfung der Frage, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren hervorgerufen worden war, ist zunächst die allgemeine Marktsituation bei Tonbandkassetten in der Gemeinschaft zu prüfen.

Dabei wurde festgestellt, daß am unteren Marktende zahlreiche Billigproduzenten in Hongkong und Korea mit Waren vergleichbarer Standardtechnologie und ohne nennenswerte Unterschiede in den Leistungsmerkmalen und der Qualität weitgehend allein hinsichtlich des Preises konkurrieren. Das Vordringen und der rasche Anstieg der Ausfuhren aus Hongkong und Korea in die Gemeinschaft, die zwischen 1985 und 1988 in der Gemeinschaft einen Marktanteil von nahezu 14 % erreichten, mußte zwangsläufig Absatzvolumen, Verkaufspreise und Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflussen.

Gleichzeitig mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gegen die zunehmend beherrschende Stellung der japanischen Ausführer in den höheren Marktsegmenten kämpfen. Dort verlagerte sich die Konkurrenz immer mehr auf andere Faktoren als den Preis, in erster Linie Firmennamen, Marketing, Leistungsmerkmale und Styling. Während des Untersuchungszeitraums waren die japanischen Ausführer in diesem Marktsegment führend, wo eine bedeutende Änderung des Preises, des Firmennamens, der Leistungsmerkmale und des Marketing bei einem bestimmten Modell die Anziehungskraft gegenüber anderen direkt konkurrierenden Modellen erheblich verändern konnte. In diesem Marktsegment ist der Preis nur einer der Wettbewerbsfaktoren, und der Wettbewerb konzentriert sich vor allem auf die Vorstellung, die der Verbraucher über Werbung und Marketing von der Ware erhält.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

(79) Bei der Prüfung der Frage, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die unter den Randnummern 41 und 42 beschriebenen Auswirkungen des Dumpings hervorgerufen worden war, stellte die Kommission fest, daß der Anstieg der Einfuhren aus Japan, Korea und Hongkong zusammentraf mit einem bedeutenden Verlust an Marktanteil, einer geringeren Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gekoppelt mit Preisverfall, Preisunterbietung und Preisdruck auf die von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Tonbandkassetten.

a) Auswirkungen des Umfangs der gedumpte Einfuhren

(80) Die Ausführer, bei denen während des Untersuchungszeitraums Dumping festgestellt worden war, erhöhten von 1985 bis 1988 ihren Marktanteil in der Gemeinschaft von 72 % auf 81 %, während gleichzeitig der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 27 % auf 19 % zurückging. Dies war dadurch möglich, daß der Wirtschafts-

zweig der Gemeinschaft von zwei Seiten unter Druck geriet: einerseits Einfluß der japanischen Ausführer, die inzwischen Marktführer waren, und andererseits rascher Anstieg des Marktanteils der Billigexporteure in Korea und Hongkong.

(81) Zwischen 1985 und 1988 gelang es den japanischen Ausführern, ihre marktbeherrschende Stellung zu wahren und gleichzeitig ihre Lieferquellen zu diversifizieren: In dieser Zeit erhöhten sie ihren Absatz in genügendem Maße, um ihren Marktanteil von fast 70 % in der Gemeinschaft zu halten; da drei dieser Ausführer mehr als 60 % dieses Marktanteils besaßen und einer von diesen ein Drittel des gesamten Marktanteils innehatte, bestimmten sie weitgehend die Tendenzen auf diesem Gemeinschaftsmarkt, wo sie als Marktführer auftraten.

Obleich diese Ausführer ihre Einfuhren aus Japan verringerten, stattdessen ihre Produktion aus anderen Ländern importierten und ihre Produktion in der Gemeinschaft erheblich steigerten, wurde der Gemeinschaftsmarkt nach wie vor vor allem durch ihre gedumpte Einfuhren aus Japan beliefert. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung hatten diese gedumpte Einfuhren äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

(82) Die Ausführer in Korea und Hongkong gewannen dank ihrer Billigpreisstrategie in der Zeit von 1985 bis 1988 sehr rasch an Marktanteil in der Gemeinschaft und erreichten während des Untersuchungszeitraums bereits nahezu 14 %.

b) Auswirkungen der Preisdiskriminierung

(83) Die japanischen Ausführer konnten dank ihrer hohen Gewinne auf ihrem geschützten Inlandsmarkt in großem Umfang Marketing- und Werbekosten in der Gemeinschaft finanzieren, um ihren Firmennamen bei den Abnehmern bekanntzumachen und damit ihren Absatz zu steigern, so daß sie in allen Mitgliedstaaten außer einem Marktführer wurden. Gleichzeitig stärkten sie ihre führende Stellung über Kostenvorteile infolge der Herstellung größerer Mengen, die durch den Anstieg ihrer Verkäufe zu Dumpingpreisen ermöglicht wurde. In diesem Zusammenhang wurde bekanntlich während des Untersuchungszeitraums festgestellt, daß ein erheblicher Teil der aus Japan eingeführten gedumpte Waren in der Gemeinschaft zu Preisen unter ihren Produktionskosten verkauft wurde.

c) Auswirkungen der Preise der gedumpte Einfuhren

(84) In dem einzigen Mitgliedstaat (Deutschland), in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen hohen Marktanteil halten konnte, praktizierten die japanischen Ausführer eine erhebliche Preisunterbietung bis zu 18,5 %.

In den anderen Mitgliedstaaten dagegen (allen voran Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien), wo sie bereits eine marktbeherrschende Stellung besaßen, verkauften die japanischen Ausführer ihre gedumpte Waren zu Preisen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwingen, seine Preise zu senken, um seinen Marktanteil zu halten.

- (85) Außerdem mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der Konkurrenz zahlreicher Ausführer in Hongkong und Korea kämpfen, die durch eine starke Preissenkung zwischen 1985 und 1988 rasch an Marktanteil in der Gemeinschaft gewannen und während des Untersuchungszeitraums die Preise erheblich unterboten. Dementsprechend war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage, dieser weiteren Quelle unlauteren Wettbewerbs standzuhalten.

d) *Schlußfolgerungen*

- (86) Nicht nur die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich durch diese aufgezwungene Preissenkung und den Absatzrückgang verschlechtert, sondern auch die Vorstellung der Verbraucher von dem Wert ihrer Waren; sie wurden immer mehr als von minderer Qualität als die japanischen Waren angesehen, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit dem Preisverfall nicht mehr die finanziellen Mittel besaß, um seinen Firmennamen und seinen Zugang zu den angesehenen Vertriebskanälen zu verteidigen sowie die erforderlichen Investitionen in Werbung und Produktgestaltung vorzunehmen. Diese Tendenz wurde durch die rückläufigen Erträge infolge des Mengen/Kostenverhältnisses im Zuge des Absatzrückgangs beschleunigt.
- (87) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft immer weniger in der Lage war, sein Gleichgewicht zwischen Preis, Firmennamen, Produkt und Vermarktung (Marketingmix) gegenüber den gedumpten Einfuhren aus Japan zu verteidigen, konnte er auch nicht der Konkurrenz der Billigeinfuhren aus Hongkong und Korea standhalten, ohne endgültig dieses Gleichgewicht zu unterminieren.

Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geriet daher in ein Dilemma, und abgesehen von der Marktnische für Chromkassetten kam er immer mehr in den Ruf eines Produzenten von Massenware, ohne ernsthafte Chancen, mit den gedumpten Einfuhren aus Japan durch Firmennamen, Werbung und Design oder mit den gedumpten Einfuhren aus Hongkong und Korea über den Preis zu konkurrieren.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

a) *Managementfehler*

- (88) Die japanischen Ausführer behaupteten im wesentlichen, daß für die Marktanteilverluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft andere Faktoren als das Dumping verantwortlich wären.

- (89) Einige japanische Ausführer behaupteten ferner, die Gemeinschaftshersteller seien weniger kosteneffizient als sie selbst.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß diese Kosteneffizienz im Falle der betroffenen japanischen Ausführer das Ergebnis von Mengen/Kostenverhältnissen ist, die im wesentlichen durch Verkäufe zu Dumpingpreisen möglich waren, die oft die Produktionskosten nicht mehr deckten, wie unter Randnummer 81 festgestellt.

- (90) Auch wurde behauptet, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe die falsche Vermarktungsstrategie gewählt, da er seine Produktion und seinen Absatz auf Chromtonbandkassetten konzentrierte, während in der Gemeinschaft in erster Linie Ferrokassetten gefragt waren.

- (91) Doch wurden keine zufriedenstellenden Beweismittel dafür vorgelegt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit seiner Entscheidung für die Produktion und den Absatz von Chromkassetten die falsche Vermarktungsstrategie gewählt hatte. Angesichts der Verschlechterung seines Umsatzes und seiner Gewinne durch die gedumpten Einfuhren konzentrierte er vernünftigerweise seine Produktion auf die Marktnische der Chromtonbandkassetten, wo er während des Untersuchungszeitraums angemessene Gewinne erzielte.

b) *Auswirkungen nichtgedumpfter Einfuhren und der Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten Tonbandkassetten*

- (92) Außer den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren prüfte die Kommission die Auswirkungen nichtgedumpfter Einfuhren wie auch die Auswirkungen von Kassetten, die in der Gemeinschaft von Tochtergesellschaften der japanischen Ausführer hergestellt und verkauft wurden.
- (93) Die Kommission erkennt in diesem Zusammenhang an, daß sich diese anderen Faktoren nachteilig auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auswirkten. Jedoch ist zu bedenken, daß dieser sich bereits in einer geschwächten Position durch die unlauteren Handelspraktiken der betroffenen Ausführer befand und daher um so mehr unter der Konkurrenz der nichtgedumpten Einfuhren und der in der Gemeinschaft hergestellten Tonbandkassetten litt.

4. Schlußfolgerungen

- (94) Angesichts des Umfangs der gedumpten Einfuhren, ihres Marktanteils, der Preise, zu denen die gedumpten Waren in der Gemeinschaft angeboten wurden, und der Marktanteileinbußen und Gewinnverluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kam die Kommission zu dem Schluß, daß die gedumpten Einfuhren von Tonbandkassetten für sich genommen als die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

I. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeines

- (95) Antidumpingzölle sollen das Dumping beseitigen, das dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht, und damit einen offenen und fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen, der grundsätzlich im Interesse der gesamten Gemeinschaft liegt.
- (96) Die Kommission erkennt an, daß die Einführung von Antidumpingzöllen das Preisniveau der betroffenen Ausführer in der Gemeinschaft und damit die relative Wettbewerbsfähigkeit ihrer Waren beeinflussen kann, glaubt aber nicht, daß der Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die Antidumpingmaßnahmen verringert wird. Vielmehr sollen die durch Dumpingpraktiken erworbenen unlauteren Handelsvorteile beseitigt werden, um die Verschlechterung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aufzuhalten und damit weiterhin ein großes Warenangebot zu sichern und den Wettbewerb zu stärken.
- (97) Die Kommission berücksichtigte ferner die Auswirkungen der Antidumpingzölle auf Tonbandkassetten aus Japan, Korea und Hongkong im Zusammenhang mit den Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und anderer interessierter Parteien wie der Verbraucher.

2. Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (98) Angesichts der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, vor allem des Verlusts an Rentabilität und Marktanteil, ist es nach Auffassung der Kommission durchaus wahrscheinlich, daß es ohne Maßnahmen gegen die schädigungsverursachenden gedumpten Einfuhren in nächster Zeit keine vollintegrierte Gemeinschaftsproduktion mehr geben wird. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß Agfa vor kurzem angekündigt hat, daß es sich aus diesem Sektor zurückzieht und daß seine Tondband- und Videokassettenproduktion wahrscheinlich von BASF übernommen wird.
- (99) Mit einem weiteren Schrumpfen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft würden mehrere Tausend Arbeitsplätze in dem Wirtschaftszweig selbst, in der Zulieferindustrie und anderen damit zusammenhängenden Industrien gefährdet.
- (100) Dies würde auch die Gemeinschaftsproduktion der Ausgangsstoffe und anderer damit zusammenhängender magnetischer Waren nachteilig beeinflussen.

Die Fertigungstechnik für Tonbandkassetten hängt eng zusammen mit einer Vielzahl anderer elektronischer Erzeugnisse. Ein Verlust an Know-how im Tonbandkassettensektor bedeutet insgesamt einen

Verlust an Wettbewerbsfähigkeit in dem gesamten Tonaufnahme- und Tonwiedergabesektor. Außerdem würde damit die Entwicklung und gewinnbringende Nutzung neuer Technologien in diesem Sektor, wie digitale Tonbandkassetten (DAT), behindert.

- (101) Ferner ist der Gemeinschaftsmarkt für Tonbandkassetten keineswegs gesättigt und dürfte weiter expandieren. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist in der Lage, eine etwaige steigende Nachfrage im Zuge der Wiederherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen zu decken und damit Nutzen zu ziehen aus seinen bereits 1985 eingeleiteten Maßnahmen zur Rationalisierung und Umstrukturierung der Produktionskapazität. Diese Aussichten würden jedoch zunichte, wenn die Antidumpingpraktiken nicht abgestellt werden.

3. Interesse anderer Parteien

- (102) Die Verbraucherverbände behaupteten, die Einführung von Zöllen würde Preiserhöhungen verursachen, die Auswahl der Verbraucher verringern und unter Umständen anderen Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft schaden.
- (103) Was die Verbraucher anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß sie kein Recht darauf haben, weiterhin aus unlauteren Handelspraktiken Vorteil zu ziehen. Mit den Antidumpingzöllen soll ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufrechterhalten und die Angebotsbreite gewahrt werden. Diese Interessen werden ebenfalls geschützt, da die Beseitigung des unlauteren Wettbewerbs gegebenenfalls zu einer Stärkung der Wettbewerbsbedingungen und zu einer Preissenkung führen wird.

4. Schlußfolgerungen

- (104) Nach Abwägung der verschiedenen, auf dem Spiel stehenden Interessen ist die Kommission daher der Auffassung, daß die Einführung von Maßnahmen im vorliegenden Fall einen fairen Wettbewerb durch die Beseitigung der schädigungsverursachenden Auswirkungen der Dumpingpraktiken wiederherstellen wird.

Nach Auffassung der Kommission liegt es daher im Interesse der Gemeinschaft, Antidumpingmaßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls einzuführen.

J. ZOLLSATZ

- (105) Bei der Berechnung des zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Zollsatzes mußte die Kommission berücksichtigen, daß diese Schädigung hauptsächlich in einem beträchtlichen Absatzverlust und einer Verringerung der Rentabilität besteht. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Zukunft wieder einen angemessenen Gewinn erzielen und dem Absatzverlust Einhalt gebieten kann.

- (106) Die Gewinnsituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird durch zwei Faktoren bestimmt, das sind das Volumen der Verkäufe und die dabei erzielte Gewinnspanne. Dementsprechend muß der vorläufige Antidumpingzoll dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit geben, seine Preise und seine Verkäufe so weit zu steigern, daß er seine Produktionskosten decken und einen angemessenen Gewinn erzielen kann.
- (107) Was die Verkaufserträge anbetrifft, so sind nach Auffassung der Kommission 12 % in diesem Wirtschaftszweig und unter normalen Geschäftsbedingungen angemessen (siehe Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 des Rates⁽¹⁾). Angesichts des derzeitigen Absatzniveaus und der niedrigen Kapazitätsauslastung (siehe Randnummer 68) würde eine derartige Gewinnspanne jedoch zur Beseitigung der Schädigung nicht ausreichen. Daher mußte die Kommission sowohl den durch die Umsatzeinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hervorgerufenen gesamten Gewinnausfall als auch den Preisrückgang berücksichtigen. Dementsprechend berechnet sie diesen Gewinnausfall anhand des genannten Zielgewinns und eines angemessenen Umsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (volle Kapazitätsauslastung). Dieser Berechnung zufolge ist bei dem gegenwärtigen Absatzniveau eine Preiserhöhung von 17,36 % erforderlich. Damit der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise um diesen Prozentsatz anheben kann, müßten die Ausführer ihre Preise im Durchschnitt in dem gleichen Umfang erhöhen.
- (108) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Beitrags der einzelnen Ausführer zu der Schädigung je nach seinem eigenen Handelsverhalten in der Gemeinschaft wurde dieser durchschnittliche Prozentsatz unter Zugrundelegung folgender Faktoren berichtigt:
- das relative Preisniveau eines jeden Ausführers auf dem Gemeinschaftsmarkt, das wie in vorausgegangenen Fällen durch einen Vergleich der cif-Preise frei Gemeinschaftsgrenze der gedumpte Modelle der Ausführer mit den Preisen der direkt konkurrierenden Tonbandkassetten der Gemeinschaftshersteller ermittelt wurde;
 - das relative Volumen der gedumpte Einfuhren eines jeden Ausführers im Verhältnis zu den anderen Ausführern.
- (109) Diese Berechnung, die auf der vorläufigen Sachaufklärung der Kommission basiert, ergab für jeden Ausführer eine Schadensspanne die seinen individuellen Beitrag zu der Gesamtschädigung darstellt und die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

die Möglichkeit gibt, seine Preise zur Wiederherstellung seiner Rentabilität zu erhöhen.

- (110) Im Fall der Unternehmen, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten, noch sich in anderer Weise meldeten oder bei der Überprüfung der Bücher des Unternehmens nicht alle für notwendig erachteten Informationen zur Verfügung stellten, hielt die Kommission es für angemessen, den höchsten Zollsatz einzuführen, das sind 22,3 % für die Waren mit Ursprung in Japan, 19,4 % für die Waren mit Ursprung in Korea und 2,4 % für die Waren mit Ursprung in Hongkong. Denn es wäre eine Prämie für mangelnde Mitarbeit, wenn die Zölle für diese Ausführer niedriger festgesetzt würden als die höchsten ermittelten Antidumpingzölle.
- (111) Es empfiehlt sich, eine Frist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle für die Zwecke dieser Verordnung getroffenen Feststellungen vorläufig sind und für die Festsetzung eines endgültigen Zolls, den die Kommission gegebenenfalls vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Tonbandkassetten des KN-Codes ex 8523 11 00 (Taric-Code: 8523 11*00) mit Ursprung in Japan, der Republik Korea und Hongkong wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Die Zollsätze, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:
- a) 22,3 % für Tonbandkassetten mit Ursprung in Japan (Taric-Zusatzcode: 8487); der Zollsatz gilt nicht für Waren, die von den folgenden Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden. Für diese Unternehmen gilt der nachstehende Zollsatz:
 - Sony: 18,6 % (Taric-Zusatzcode: 8483),
 - Maxell: 18,5 % (Taric-Zusatzcode: 8484),
 - Fuji: 15 % (Taric-Zusatzcode: 8485),
 - Denon: 14,7 % (Taric-Zusatzcode: 8486);
 - b) 19,4 % für Tonbandkassetten mit Ursprung in der Republik Korea (Taric-Zusatzcode: 8488); der Zollsatz gilt nicht für Waren, die von dem folgenden Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden. Für dieses Unternehmen beträgt der Zollsatz:
 - Sunkyong Magnetics Ltd (SKM): 3,1 % (Taric-Zusatzcode: 8489);
 - c) 2,4 % für Tonbandkassetten mit Ursprung in Hongkong (Taric-Zusatzcode: 8514).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 1.

(3) Auf die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Waren, die von folgenden Unternehmen in Korea und Hongkong hergestellt werden, wird kein Zoll erhoben:

Saehan Media Co., Seoul (Taric-Zusatzcode: 8490),
Sungnam Ltd, Seoul (Taric-Zusatzcode: 8490),
Nakayama Ltd, Seoul (Taric-Zusatzcode: 8490),
Tomei Magnetics, Hongkong (Taric-Zusatzcode: 8515),
Swire, Hongkong (Taric-Zusatzcode: 8515),
Magnetic Enterprise, Hongkong (Taric-Zusatzcode: 8515),
Forward Electronics, Hongkong (Taric-Zusatzcode: 8515).

(4) Tonbandkassetten im Sinne dieser Verordnung sind Tonbandkassetten mit einer Länge von 100 mm, einer Höhe von 64 mm und einer Breite von 12 mm mit einer Toleranz von 1 mm.

(5) Ist die Ausfuhrfirma nicht gleichzeitig auch die Herstellerfirma, so wird der für die Herstellerfirma geltende Zollsatz erhoben.

(6) Für die Erhebung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(7) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in Japan, der Republik Korea und Hongkong zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3263/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 28 000 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁶⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 28 000 Tonnen Mais aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 28 000 Tonnen Mais aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 28. November 1990 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 27. Februar 1991.
- (3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA),
via Palestro 81,
I-00100 Roma
(Telex : 620331, Tel. 47 49 91).

Artikel 3

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3264/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/87⁽⁴⁾, wird die vorläufige Bilanz vierteljährlich überprüft.

1990 war der Bedarf des portugiesischen Marktes an Fetten größer als erwartet. Die Verordnung (EWG) Nr.

3987/89 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1622/90⁽⁶⁾, sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 wird wie folgt geändert :

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) wird die Menge von „45 000 Tonnen“ durch die Menge von „50 000 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 48.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3265/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch AusschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1627/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3027/90 ⁽⁴⁾, wurde gemäß Artikel
6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 der Ankauf
durch Ausschreibung in einigen Mitgliedstaaten oder
Gebieten davon für bestimmte Qualitätsgruppen eröffnet.Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 genannte Höchstmenge ist erreicht. Da jedoch die
Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 2 weiterhin erfüllt
und auf dem Rindfleischmarkt außergewöhnliche
Umstände festzustellen sind, ist die erneute Eröffnung
von Ausschreibungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 erster
Gedankenstrich derselben Verordnung gerechtfertigt.Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 5 erster
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie
die notwendige Beschränkung der Interventionsmaß-
nahmen auf die zur ausreichenden Marktstützung erfor-
derlichen Ankäufe haben angesichts der den Kommis-
sionsdienststellen vorliegenden Notierungen zur Folge,daß die Liste der Mitgliedstaaten oder Gebiete davon, in
denen die Ausschreibung bereits eröffnet ist, sowie die
Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsan-
käufen sein dürfen, geändert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 erhält
Absatz 1 folgende Fassung :„(1) Die Interventionsstellen der in Anhang I der
vorliegenden Verordnung genannten Mitgliedstaaten
oder Gebiete davon kaufen unter Einhaltung der
Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 2 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 Rindfleischerzeugnisse
an, die den im genannten Anhang gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 859/89 angeführten Qualitätsgruppen
zugehören.“*Artikel 2*Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr.
1627/89 werden durch die Anhänge I und II der vorlie-
genden Verordnung ersetzt.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 14. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 20. 10. 1990, S. 9.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1, bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Danmark		×	×			
France						×
Italia		×	×			

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 2 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 2

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 2

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (2)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 2

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 2

In artikel 1, lid 2, bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 2 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België	×	×	×			
Danmark					×	×
Deutschland	×	×			×	×
France	×	×	×			
Ireland				×	×	×
Luxembourg		×	×			
Nederland		×				
North Ireland				×	×	×
Great Britain				×	×	×

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3266/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 22. Oktober 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁴⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprä-

mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 22. Oktober 1990 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 22. Oktober 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 81,347 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 22. Oktober 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. Oktober 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	38,233	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	81,347	0
0204 21 00	81,347	0
0204 50 11		0
0204 22 10	56,943	
0204 22 30	89,482	
0204 22 50	105,751	
0204 22 90	105,751	
0204 23 00	148,052	
0204 30 00	61,010	
0204 41 00	61,010	
0204 42 10	42,707	
0204 42 30	67,111	
0204 42 50	79,313	
0204 42 90	79,313	
0204 43 00	111,038	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	105,751	
0210 90 19	148,052	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	105,751	
— ohne Knochen	148,052	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3267/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2547/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3222/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2547/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 102.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,94 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,94 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,94 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,94 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,26
1701 99 10	44,26
1701 99 90	44,26 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 29. Oktober 1990

über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze

(90/547/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angezeigt, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirkli-
chung des Binnenmarktes im Zeitraum bis zum 31.
Dezember 1992 zu erlassen. Der Europäische Rat hat
wiederholt die Notwendigkeit der Schaffung eines
einigen Binnenmarktes unterstrichen, so auch der Euro-
päische Rat von Rhodos für den Energiesektor. Die
Verwirklichung des Binnenmarktes, insbesondere auf dem
Elektrizitätssektor, wird die weitere Entwicklung der ene-
giepolitischen Ziele der Gemeinschaft erleichtern.

Die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes
erfordert, daß der europäische Energiemarkt besser inte-
griert wird. Die elektrische Energie hat einen wesent-
lichen Anteil an der Energiebilanz der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet
der Energie und insbesondere im Elektrizitätsbereich
muß dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusam-
menhalts Rechnung tragen. Dies bedeutet ganz konkret
die Sicherstellung einer optimalen Stromversorgung aller
Bürger in allen Regionen der Gemeinschaft im Hinblick
auf die Verbesserung und Harmonisierung der Lebensbe-

dingungen und Entwicklungsgrundlagen insbesondere in
den am meisten benachteiligten Regionen.

Für die Energiepolitik gilt mehr noch als für alle anderen
Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes
beitragen, daß sie nicht allein mit Blick auf eine Verrin-
gerung der Kosten und die Ausübung des Wettbewerbs
durchgeführt werden darf, sondern auch der Notwendig-
keit Rechnung tragen muß, die Versorgungssicherheit
und die Verträglichkeit der Energieerzeugungsverfahren
mit der Umwelt zu gewährleisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, den beson-
deren Merkmalen des Elektrizitätssektors Rechnung zu
tragen.

Zwischen den großen Hochspannungsnetzen der europä-
ischen Länder besteht ein Austausch von elektrischer
Energie, dessen Umfang von Jahr zu Jahr zunimmt. Der
Betrieb der Verbundnetze gestattet es, sowohl die Versor-
gungssicherheit der Europäischen Gemeinschaft im
Bereich der elektrischen Energie zu erhöhen als auch
zugleich die Kosten dieser Energieform zu senken.

Der Elektrizitätsaustausch zwischen großen Netzen
aufgrund von Verträgen mit einer Mindestdauer von
einem Jahr ist von so großer Bedeutung, daß Aus-
tauschsanträge und ihre Weiterbehandlung der Kommis-
sion regelmäßig bekannt gemacht werden sollten.

Es ist möglich und wünschenswert, den Elektrizitätsaus-
tausch zwischen den großen Netzen zu steigern, ohne die
Sicherheit und die Qualität der Versorgung mit elektri-
scher Energie zu vernachlässigen. Untersuchungen haben
gezeigt, daß eine Zunahme des Elektrizitätsaustauschs
zwischen den großen Netzen geeignet ist, die Investi-
tionskosten und die Brennstoffkosten der Stromgewin-
nung und des Stromtransports bei optimaler Nutzung der
Produktionsmittel und der Infrastrukturen auf ein
Mindestmaß zu senken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 8 vom 13. 1. 1990, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 91, und Beschluß vom 10.
10. 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 75 vom 26. 3. 1990, S. 23.

Einer Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen großen Netzen stehen heute noch Hindernisse im Wege. Diese Hindernisse — soweit sie nicht aus dem Stand der Technik und der Auslegung der Netze resultieren — lassen sich abbauen, wenn die Pflicht, den Transit von elektrischem Strom über die großen Netze zu ermöglichen, eingehalten und eine auf die Besonderheiten des Elektrizitätssektors zugeschnittene Einrichtung geschaffen wird, mit der die Einhaltung dieser Pflicht überwacht werden kann.

Diese Pflicht und diese Überwachung erstrecken sich auf denjenigen Transit von Elektrizität, der diesem Austausch von gemeinschaftlichem Interesse entspricht, d. h. auf den Transit über die großen Hochspannungsnetze.

Die Bedingungen der Verträge über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze sind zwischen den zuständigen Gesellschaften auszuhandeln, und die Transitbedingungen müssen angemessen sein und dürfen weder direkt noch indirekt Vorschriften enthalten, die gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verstoßen.

Um den Abschluß von Transitvereinbarungen zu erleichtern, sieht die Kommission die Schaffung eines Schlichtungsverfahrens vor, das auf Antrag einer Partei eingeleitet werden muß, dessen Ergebnis aber rechtlich nicht verbindlich ist.

Es ist notwendig, die den Transit von Elektrizitätslieferungen berührenden Vorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Elektrizität wird zu einem dynamischen Prozeß einer besseren Integration der nationalen Stromnetze führen; in diesem Kontext werden daher Programme und gezielte Aktionen im Infrastrukturbereich durchzuführen sein, um eine wirksame und sozialpolitisch vorteilhafte Anbindung der Rand- und Inselregionen der Gemeinschaft an das große Verbundnetz zu beschleunigen.

Die Verflechtung der großen europäischen Netze erfolgt in einem geographischen Gebiet, das sich nicht mit den Grenzen der Gemeinschaft deckt. Es ist von offensichtlichem Interesse, in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit den Drittländern anzustreben, die am europäischen Netzverbund beteiligt sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, damit der Elektrizitätstransit zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen auf ihrem Hoheitsgebiet unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen begünstigt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet besonderer zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossener Übereinkünfte ist unter Elektrizitätstransit zwischen großen Netzen im

Sinne dieser Richtlinie jede Beförderung von Elektrizität zu verstehen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Beförderung wird von der (den) in jedem einzelnen Mitgliedstaat für ein großes Hochspannungsnetz zuständigen Gesellschaft(en) durchgeführt, das im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegen und am Verbund der europäischen Hochspannungsnetze beteiligt ist; Verteilungsnetze sind ausgenommen;
- b) das Erzeugungsnetz bzw. das Endabnahmenetz liegt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft;
- c) bei dieser Beförderung wird mindestens eine innergemeinschaftliche Grenze überschritten.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und die in den Mitgliedstaaten dafür zuständigen Gesellschaften, deren Verzeichnis im Anhang enthalten ist. Dieses Verzeichnis wird bei Bedarf von der Kommission nach Konsultierung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der Ziele dieser Richtlinie und insbesondere unter Berücksichtigung von Absatz 1 Buchstabe a) auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 3

(1) Die Verträge über den Elektrizitätstransit zwischen großen Netzen werden zwischen den Gesellschaften, die für die beteiligten Netze sowie für die Qualität der Lieferungen verantwortlich sind, ausgehandelt, gegebenenfalls mit den in den Mitgliedstaaten für Ein- und Ausfuhren von Elektrizität verantwortlichen Gesellschaften.

(2) Die Transitbedingungen müssen entsprechend den Bestimmungen des Vertrags für alle betroffenen Parteien nichtdiskriminierend und angemessen sein, dürfen keine mißbräuchlichen Vorschriften oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und dürfen die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität nicht gefährden, wobei insbesondere auf die Nutzung der Reservekapazitäten der Erzeugung sowie auf eine möglichst effiziente Auslastung der bestehenden Systeme zu achten ist.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden, im Anhang aufgeführten Gesellschaften unverzüglich

- der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden jeden Antrag auf Transit, dem ein Elektrizitätskaufvertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitteilen;
- Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits aufnehmen;
- die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden über den Abschluß eines Transitvertrags unterrichten;
- der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden die Gründe dafür mitteilen, weshalb die Verhandlungen zwölf Monate nach der Mitteilung des Antrags nicht zum Abschluß eines Vertrages geführt haben.

(4) Jede der betroffenen Gesellschaften kann beantragen, daß die Transitbedingungen einer von der Kommission eingesetzten Schlichtungsstelle unterbreitet werden, in der sie den Vorsitz führt und in der die für die großen Netze der Gemeinschaft verantwortlichen Gesellschaften vertreten sind.

Artikel 4

Erscheint die Begründung für das Ausbleiben einer Einigung über einen beantragten Transit nicht gerechtfertigt oder nicht ausreichend, so leitet die Kommission auf Beschwerde des Antragstellers oder von sich aus die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Verfahren ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis

spätestens 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BATTAGLIA

ANHANG

Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze der Gemeinschaft, die unter diese Richtlinie fallen

Staat	Gesellschaft	Netz
Deutschland	Badenwerk AG	} Verbundnetz
	Bayernwerk AG	
	Berliner Kraft und Licht AG (Bewag)	
	Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS)	
	Hamburgische Elektrizitätswerke (HEW)	
	Preussen-Elektra AG	
	RWE Energie AG	
	Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW)	
Belgien	CPTÉ — Société pour la coordination de la production et du transport de l'électricité	Koordinierung des allgemeinen Energieversorgungsnetzes
Dänemark	ELSAM	Netz für die allgemeine Energieversorgung (Jütland)
	ELKRAFT	Netz für die allgemeine Energieversorgung (Seeland)
Spanien	Red Eléctrica de España SA	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Frankreich	Électricité de France	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Griechenland	Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού (ΔΕΗ)	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Irland	Electricity Supply Board	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Italien	ENEL	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Luxemburg	CEGEDEL	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Niederlande	SEP	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Portugal	EDP	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Vereinigtes Königreich	National Grid Company	} Hochspannungsnetz
	Scottish Power	
	Scottish Hydro-Electric	
	Northern Ireland Electricity	

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1990

zur Änderung der Entscheidung 85/634/EWG der Kommission zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Eichenholz mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der spanische, dänische, deutsche, französische, italienische und niederländische Text sind verbindlich)

(90/548/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/506/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

auf Antrag des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG darf Eichenholz mit Rinde mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas wegen der Gefahr der Einschleppung von *Ceratocystis fagacearum* (Verursacher der Eichenwelke) grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 14 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie läßt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, soweit festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

Mit der Entscheidung 85/634/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/256/EWG⁽⁴⁾, sind bis zum 31. Oktober 1990 Ausnahmen für Eichenholz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika gebilligt worden, wobei diese Regelung nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden sollte.

Es gibt keine neuen Erkenntnisse, die Anlaß zu einer Überprüfung geben könnten.

Auf der Grundlage der zur Zeit verfügbaren Erkenntnisse sollten die Voraussetzungen für die Ausnahmen der vorgenannten Entscheidung beibehalten werden.

Daher ist der Zeitraum, für den Ausnahmen zu Gunsten von Eichenholz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika gewährt werden, zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 85/634/EWG wird das Datum „31. Oktober 1990“ durch das Datum „1. Juli 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1990, S. 67.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1985, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 45.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1990

betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 685/69 und hinsichtlich der Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm

(90/549/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der
Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbe-
stimmungen für die Interventionen auf dem Markt für
Butter und Rahm ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3131/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung entsprechend verringert oder erhöht, wenn sich der in Landeswährung ausgedrückte Butterankaufspreis bei den Interventionsstellen ändert. Die Kommission kann jedoch, wenn es die Marktlage rechtfertigt, nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90 ⁽⁴⁾, beschließen, die betreffende Beihilfe nicht zu ändern. Angesichts der heutigen, durch Überschüsse gekennzeichneten Lage auf dem Butter- und Rahmmarkt ist es nicht ratsam, den Abbau der grünen Umrechnungskurse auf die Beihilfe durchzuschlagen zu lassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des in Landeswährung ausgedrückten Butterankaufspreises, die auf der seit 11. Oktober 1990 anwendbaren Änderung des grünen Umrechnungskurses beruht, wird bei der Berechnung der Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1990, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1990

zur Festsetzung der für den übrigen Gemeinsamen Markt mit Ausnahme Spaniens bestimmten Lieferungen an EGKS-Stahlerzeugnissen portugiesischen Ursprungs

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(90/550/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 20,

nach Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Protokoll Nr. 20 über die Umstrukturierung der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie und der Gemeinsamen Erklärung über die portugiesische Eisen- und Stahlindustrie unterliegen die Lieferungen von EGKS-Stahlerzeugnissen portugiesischen Ursprungs auf dem Gemeinsamen Markt im Jahr 1990 mengenmäßigen Beschränkungen.

Somit obliegt es der Kommission, gemäß Ziffer 5 Buchstabe a) zweiter Absatz des Protokolls Nr. 20 den Umfang der erwähnten Lieferungen nach Zustimmung des Rates festzusetzen.

Gemäß Ziffer 3 Buchstabe a) vierter Absatz der genannten Gemeinsamen Erklärung muß die Höhe der Lieferungen mit den Zielen der portugiesischen Umstrukturierung und den Vorausschätzungen für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes vereinbar sein.

Die Lieferungen von EGKS-Stahlerzeugnissen portugiesischen Ursprungs auf den übrigen Gemeinsamen Markt mit Ausnahme Spaniens betragen 1989 höchstens 110 000 Tonnen.

Gemäß den Bestimmungen von Ziffer 5 Buchstabe a) dritter Absatz des Protokolls Nr. 20 sollen diese Lieferungen liberalisiert werden, sobald die Übergangsregelung ausläuft. Zwecks Erreichen eines harmonisierten Übergangs kann das Niveau dieser Lieferungen vor dem Ende dieser Regelung angehoben werden.

Im Anschluß an die Ergebnisse der Studie über die Lebensfähigkeit der Unternehmen haben sich die portugiesischen Behörden damit einverstanden erklärt, Maßnahmen in Ergänzung des Plans zur Umstrukturierung der portugiesischen Stahlindustrie durchzuführen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Lieferungen von EGKS-Stahlerzeugnissen portugiesischen Ursprungs in die übrige Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens im Jahr 1990 dürfen 150 000 Tonnen nicht übersteigen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1990

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(90/551/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Saatguterzeugung von Hartweizensorten, die den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entsprechen, ist 1990 in Spanien so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Das Königreich Spanien sollte daher ermächtigt werden, für einen Zeitraum, der am 31. März 1991 abläuft, Saatgut der obengenannten Art, das geringeren Anforderungen entspricht, zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem sollten andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Spanien mit Saatgut zu versorgen, das den Anforderungen der obengenannten Richtlinie nicht entspricht, ermächtigt werden, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Spanien bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, bis zum 31. März 1991 auf seinem Hoheitsgebiet bis zu 2 300 Tonnen Saatgut von Hartweizen (*Triticum durum* Desf.) von sehr

frühen, kurzalmigen Sorten der Kategorien „zertifiziertes Saatgut der ersten Generation“ oder „zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation“, das den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 66/402/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, zum Verkehr zuzulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Die Mindestkeimfähigkeit beträgt 80 % der reinen Körner;
- b) das amtliche Etikett trägt folgende Angaben:
 - „Mindestkeimfähigkeit: 80 %“,
 - „Ausschließlich für Spanien bestimmt“.

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen in ihren Gebieten bis zu 2 300 Tonnen Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Spanien bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die in Artikel 1 unter Buchstabe b) genannten Angaben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Mai 1991 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 9. November 1990
zur Abgrenzung des von der Pferdepest befallenen Gebietes

(90/552/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 90/426/EWG
sind die Grenzen des von der Pferdepest befallenen
Gebietes festzulegen. Dieses Gebiet muß zumindest eine
Schutz- und eine Überwachungszone umfassen, in denen
in den letzten zwölf Monaten gegen diese Krankheit
nicht geimpft worden ist.

Des weiteren gilt gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)
derselben Richtlinie ein Gebietsteil insbesondere dann als
von der Pferdepest befallen, wenn dort während der
vorangegangenen zwölf Monate gegen diese Krankheit
geimpft worden ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie
sind die Schutz- und die Überwachungszone unter
Berücksichtigung der seuchenspezifischen geographi-
schen, ökologischen und epizootiologischen Faktoren klar
abzugrenzen.

Die spanischen und portugiesischen Behörden haben sich
verpflichtet, als einzelstaatliche Maßnahmen insbesondere

die Maßnahmen zur Identifizierung der Equiden zu
erlassen, die erforderlich sind, um die wirksame Anwen-
dung dieser Entscheidung zu sichern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grenzen des von der Pferdepest befallenen Gebietes
sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Seuche,
insbesondere was die Identifizierung der Equiden und die
nach Abschluß der Impfmaßnahmen einzuhaltende Frist
anbelangt. Diese Entscheidung wird gegebenenfalls nach
Maßgabe dieser Entwicklung geändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

ANHANG

Das von der Pferdepest befallene Gebiet umfaßt :

- das gesamte kontinentale portugiesische Hoheitsgebiet und in Spanien die Provinzen Huelva, Sevilla, Cádiz, Córdoba, Málaga, Jaén, Granada, Almería, Cáceres, Badajoz, Ciudad Real und Albacete (Schutzzone);
- in Spanien das Gebiet Murcia und Alicante sowie das Gebiet südwestlich der folgendermaßen verlaufenden Linie :
 - Nationalstraße 541 zwischen Pontevedra und Orense,
 - Nationalstraße 6 zwischen Orense und der Provinz León,
 - Grenze zwischen den Provinzen Orense und León,
 - Grenze zwischen den Provinzen Zamora und León bis zur Nationalstraße 6 (Astorga-Benavente),
 - Nationalstraße 6 (Astorga-Benavente) bis zum südlichen Benavente,
 - Nationalstraße 630 zwischen Benavente und Zamora,
 - Straße C528 zwischen Zamora und La Fuente de San Esteban,
 - Straße C525 zwischen La Fuente de San Esteban und San Esteban de la Sierra,
 - Straße C525 zwischen San Esteban de la Sierra und Guijuelo,
 - die Straßen SA102, SA101, AV101 und AV102 zwischen Guijuelo und Piedrahita,
 - die Straßen AV932 und C500 zwischen Piedrahita und San Martin de Pimpollar,
 - die Straßen C502 und NVE90 zwischen San Martin de Pimpollar und Talavera de la Reina,
 - Rio Tajo de Talavera de la Reina bis Toledo,
 - Straße C400 zwischen Toledo und Mora,
 - Straßen C402 und C302 zwischen Mora und Corral de Almaguer,
 - Straßen C302 und C303 zwischen Corral de Almaguer und Villamayor de Santiago,
 - Straßen CU331, CU322 sowie Nationalstraße 420 zwischen Villamayor de Santiago und Villaescusa de Haro,
 - Nationalstraße 420 zwischen Villaescusa de Haro und La Almarcha,
 - Nationalstraße 3 zwischen La Almarcha und Utiel,
 - Nationalstraße 3 zwischen Utiel und Bunyol,
 - Straße C3322 zwischen Bunyol und Alzira,
 - Straße C3320 und Nationalstraße 340 zwischen Alzira, Oliva und Provinz Alicante (Überwachungszone).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1990

über das Zeichen zur Identifizierung der gegen Pferdepest geimpften Equiden

(90/553/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gegen die Pferdepest geimpfte Equiden, die sich in der
Schutzzone gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) erster
Gedankenstrich der Richtlinie 90/426/EWG befinden,
sind zu ihrer Identifizierung mit einem eindeutigen und
dauerhaften Zeichen zu versehen.In der Regel erfolgt die Kennzeichnung von Equiden
mittels Brand- oder Gefrierbrandstempel. Bei eingetra-
genen Pferden, die durch das in der Richtlinie
90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung
der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für
den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden⁽²⁾
vorgesehene Dokument (Pferdepaß) identifiziert sind,
kann jedoch eine Tätowierung an der Lippe als ausrei-
chend gelten.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Kennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe
d) der Richtlinie 90/426/EWG erfolgt mittels Brandeisen-
oder Gefrierbrandstempel auf der Haut und besteht aus
einem Buchstaben oder einer Ziffer von mindestens 50
mm Außenhöhe und mindestens 50 mm Außenbreite,
wie im Anhang angegeben.Eingetragene und durch das in der Richtlinie
90/427/EWG vorgesehene Dokument (Pferdepaß) identi-
fizierte Pferde können jedoch durch eine Tätowierung an
der Lippe gekennzeichnet werden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55.

ANHANG

- U: Trás-os-Montes (Portugal)
 - S: Entre-Douro-e-Minho (Portugal)
 - L: Beira Litoral (Portugal)
 - I: Beira Interior (Portugal)
 - O: Ribatejo e Oeste (Portugal)
 - V: Alentejo (Portugal)
 - F: Algarve (Portugal)
 - X (an der linken Schulter): Andalusien (Spanien)
 - C (an der linken Schulter): Cáceres (Spanien)
 - B (an der linken Schulter): Badajoz (Spanien)
 - R (an der linken Schulter): Ciudad Real (Spanien)
 - A (an der linken Schulter): Albacete (Spanien)
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3156/90 des Rates vom 29. Oktober 1990 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 im Hinblick auf die Liberalisierung bestimmter Waren, die einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 304 vom 1. November 1990)

Seite 8, Anhang B:

In den beiden rechten Spalten sind die NIMEXE- und KN-Codenummern betreffend ITALIEN wie folgt zu ersetzen:

„ex 2007-08	ex 2009 20 19
	ex 2009 30 19
ex 2007-13	ex 2009 20 11
	ex 2009 30 11
ex 2007-46	ex 2009 30 31
ex 2007-50	ex 2009 30 39
2007-66, 67	2009 90 41
	2009 90 49
2007-76 bis 83	2009 30 51
	2009 30 55
	2009 30 59
	2009 30 91
	2009 30 95
	2009 30 99
ex 2007-94 bis 96	ex 2009 90 71
	ex 2009 90 73
	ex 2009 90 79
2934-10	ex 2931 00 10
	ex 2931 00 20
	ex 2931 00 30
	ex 2931 00 90
3814-10	3811 11 10
5004-10, 90	5004 00 10
	5004 00 90
5005-10, 90, 99	5005 00 10
	5005 00 90
8521-54	8541 40 10*